



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 23. Oktober 2025

**Motion von LR Verena Zemp, Stans, und Mitunterzeichnende betreffend Kürzung Aufenthaltsdauer in Gemeinde und Kanton beim Einbürgerungsverfahren sowie Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Bericht und Antrag Kommission SJS**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2025 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und den Motionärinnen LR Verena Zemp und LR Elena Kaiser sowie vom 29. August 2025, 22. September 2025 und am 23. Oktober 2025 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und LR Verena Zemp die Motion betreffend Kürzung Aufenthaltsdauer in Gemeinde und Kanton beim Einbürgerungsverfahren sowie Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 638 vom 14. Oktober 2025 verwiesen. Die Motion betreffend Kürzung Aufenthaltsdauer in Gemeinde und Kanton beim Einbürgerungsverfahren sowie Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und diese abzulehnen. Gleichzeitig hob der Regierungsrat seinen Beschluss Nr. 115 vom 18. Februar 2025 auf.

2 Motion

Am 25. September 2024 reichten die Landrätinnen Verena Zemp, Stans, und Mitunterzeichnende, beim Landratsbüro eine Motion betreffend die Änderung des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (kantonales Bürgerrechtsgesetz [kBüG; NG 121.1]) ein. Darin verlangten sie, es seien die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass:

- «1. ein ununterbrochener Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton nachzuweisen ist;
2. für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre keine kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgebühren erhoben werden.»

3 Vorbemerkungen

3.1 Diskussion über die Bundesrechtswidrigkeit

Ausgangspunkt der Diskussion war Art. 18 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0):

– **Art. 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer**

¹ Die kantonale Gesetzgebung sieht eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vor.

² Der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton zuständig, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 11 und 12 abschliessend geprüft haben.³

Der Regierungsrat hat in seinem **ersten RRB Nr. 115** vom 25. Februar 2025 festgehalten, dass die verlangte Regelung der Motion bundesrechtswidrig sei. Denn Art. 18 BüG sehe im Grundsatz eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren auch auf Gemeindeebene vor. Bundesrechtswidrig wäre demnach eine kantonale Regelung, die keine oder eine unter zwei Jahren liegende Mindestaufenthaltsdauer in der Gemeinde vorsieht.

Die Kommission diskutierte diese Frage in ihrer ersten Sitzung ausführlich. Die SJS war der Ansicht, dass sie so keine abschliessende Meinung bilden kann und gab der Justiz- und Sicherheitsdirektion (JSD) über den Sommer den Auftrag, die Rechtslage nochmals vertieft abzuklären.

Nach vertiefter Prüfung über den Sommer gelangte die Justiz- und Sicherheitsdirektion zum Ergebnis, dass Art. 18 BüG in der Vollzugspraxis nicht einheitlich verstanden wird. Einerseits lasse sich auf der Homepage des Bundes entnehmen, dass es eine Mindestaufenthaltsdauer von mindestens zwei Jahren auch auf Gemeindeebene benötige. Andererseits gibt es aber Kantone wie z.B. Genf und Neuenburg die lediglich eine kantonale Mindestaufenthaltsdauer vorsehen. Die Justiz- und Sicherheitsdirektion bzw. der Regierungsrat kam zum Schluss, dass die in der Motion verlangte Regelung (Nachweis eines ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren im Kanton ohne zwingende kommunale Mindestdauer) nicht bundesrechtswidrig ist. Der Regierungsrat unterliess es jedoch, dies in seinem RRB zu bereinigen.

Die Kommission diskutierte sowohl in der August- als auch in der September-Sitzung darüber, weshalb der Regierungsrat den RRB Nr. 115 nicht bereinigte. Sie bat den Regierungsrat deshalb um eine Bereinigung dieses Beschlusses.

Der Regierungsrat verabschiedete mit Datum vom 14. Oktober 2025 einen neuen Beschluss Nr. 638. Er hob den RRB Nr. 115 vom 25. Februar 2025 auf und änderte die Begründung ihrer Motionsantwort betreffend Bundeswidrigkeit.

Die Kommission SJS beschloss was folgt:

4 Diskussion über die Motion

4.1 Diskussion zur Mindestaufenthaltsdauer – Ziff. 1

Die Kommission SJS diskutierte Ziff. 1 der Motion ausführlich. Grundsätzlich war die Mehrheit der Ansicht, am Status quo festzuhalten. Gleichzeitig zeigte sich jedoch, dass die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 18 BüG erheblichen Interpretationsspielraum offenlassen, was von mehreren Mitgliedern als unbefriedigend empfunden wurde. Einzelne Mitglieder betonten, dass eine klare Regelung sowohl für die Gesuchstellenden als auch für die Behörden mehr Rechtssicherheit schaffen würde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass es integrationspolitisch sinnvoll sei, neben der kantonalen Aufenthaltsdauer auch eine gewisse Bindung an die Gemeinde sicherzustellen.

Die Mehrheit erachtete es daher als integrationspolitisch problematisch, wenn – wie in der Motion ursprünglich vorgesehen – gar keine kommunale Mindestaufenthaltsdauer mehr vorgesehen wäre, da eine längere Verwurzelung in der Gemeinde für die soziale Integration wichtig ist. Vor diesem Hintergrund sieht die Mehrheit der Kommission in einer Kompromisslösung den geeigneten Weg. In der Folge entschloss sich die Kommission, der Motion einen Änderungsantrag gegenüberzustellen. Dieser sah vor, dass ein ununterbrochener Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton, davon die letzten zwei Jahre in der gleichen Gemeinde, nachzuweisen sei.

Änderungsantrag:

5:2 Stimmen (3 Enthaltungen)

«Ziff. 1: ein ununterbrochener Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton, davon die letzten zwei Jahre in der gleichen Gemeinde nachzuweisen ist;

Ein kleinerer Teil der Kommission teilte die Meinung der Motion. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass eine starre Vorgabe in derselben Gemeinde zu sozialen Härtefällen führen könnte. So könnten Familien gezwungen sein, trotz enger Wohnsituation in kleineren Wohnungen zu verbleiben, nur um die Wohnsitzdauer in derselben Gemeinde zu erfüllen. Dies sei das falsche Instrument, um integrationspolitische Ziele zu erreichen.

4.2 Schlussabstimmung zu Ziff. 1

Da der Änderungsantrag gegen den Motionsantrag in der Gegenüberstellung obsiegte, musste in der Schlussabstimmung über den Änderungsantrag beschlossen werden. In der Schlussabstimmung sprach sich die Mehrheit der Kommission gegen den zuvor in der Gegenüberstellung angenommenen Änderungsantrag aus. Sie ist der Auffassung, am Status quo festzuhalten. Die Einbürgerungsverfahren sind mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bereits klar geregelt und nicht in einer Weise erschwert, die zusätzliche Anpassungen erfordern würden. Zudem handle es sich beim von der Gemeinde verliehenen Bürgerrecht letztlich um ein Gemeindebürgerrecht, weshalb eine gewisse Mindestdauer des Aufenthalts in derselben Gemeinde gerechtfertigt ist. Nur so kann eine Beurteilung der sozialen Integration im lokalen Umfeld sachgerecht vorgenommen werden; ohne kommunale Mindestaufenthaltsdauer wäre dies deutlich erschwert.

Die Mehrheit verwies ausserdem darauf, dass die Einbürgerungszahlen keine rückläufige Tendenz aufweisen. Im Gegenteil seien gemäss Justizkommission in den letzten Jahren sehr viele Gesuche eingegangen. Dies deutete darauf hin, dass die geltenden Regelungen weder integrationshemmend noch ein Hindernis für die Erlangung des Bürgerrechts seien. Eine Änderung der Voraussetzungen sei deshalb weder sachlich notwendig noch verhältnismässig.

Vor diesem Hintergrund erachtete die Kommissionsmehrheit den Änderungsantrag nicht als geeignete Lösung und beantragte dem Landrat, die Motion abzulehnen.

5 Stellungnahme der Kommission zu Ziff. 2

Die Kommissionsmehrheit sprach sich dagegen aus, die Einbürgerungsgebühren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre generell zu erlassen. Sie war der Ansicht, dass der Aufwand der Verfahren erheblich ist und die Erhebung von Gebühren diesen Aufwand sachlich rechtfertigt. Im Weiteren war die Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass keine Gründe ersichtlich seien, weshalb alle Personen bis 25 Jahre unabhängig von ihrer finanziellen Situation von den Gebühren befreit werden sollten. Insbesondere Personen aus guten wirtschaftlichen Verhältnissen würden von einer solchen Regelung profitieren, ohne dass dafür ein sachlicher Grund besteht. Zudem gibt es bereits heute die Möglichkeit, im Einzelfall ein Gesuch um Gebührenreduktion bzw. Gebührenerlass zu stellen. Als Alternative müsste eher eine vermögensabhängige Gebührenregelung geprüft werden.

Eine Minderheit der Kommission vertrat hingegen die Auffassung, dass die Gebühren für unter 25-Jährige grundsätzlich zu erlassen sind. Für gewisse Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller stellen die Kosten eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Die Einbürgerung sollte nicht an Gebühren scheitern, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

6 Antrag der Kommission SJS

Ziff. 1 Mindestaufenthaltsdauer:

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7 zu 3 Stimmen (0 Enthaltungen), den Änderungsantrag zur Motion – wonach ein ununterbrochener Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton, davon die letzten zwei Jahre in derselben Gemeinde, nachzuweisen ist – abzulehnen. Infolgedessen wird auch die Motion abgelehnt.

Ziff. 2 Gebühren:

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:3 Stimmen (0 Enthaltungen), die Motion betreffend Gebührenerlass für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre abzulehnen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin